

Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung.

Die Steuererlasse.

Die Steuererlasse, die berufen sind, der mehrschichtigsten letzten Session der 17. Legislaturperiode des preussischen Landtages den Stempel aufzudrücken, liegen in acht verschiedenen Drucksachen vor.

Die Wirkung der Reform auf den Haushalt der einzelnen Gemeinden, in dem die Durchschnittswaren niedriger sind, wird durch die sehr verschiedene sein und ist auch schon deshalb nicht mit Sicherheit in ihrem ganzen Umfange zu übersehen.

Unumgänglich bleibt aber die Tatsache, dass den Gemeinden im Ganzen durch den Bericht des Staates auf die Ertragsteuern eine sehr wirksame Hilfe zur Erleichterung der kommunalen Aufgaben gewährt wird.

Das Gesetz, betreffend die Vermögenssteuer.

Am 1. April 1894 ab soll eine Ergänzungsteuer von Vermögen erhoben werden. Der Inhalt des betreffenden Gesetzesworts ist folgender:

Der Ergänzungsteuer sollen unterliegen die in § 1 des Einkommensteuergesetzes Nr. 1 und 2 bezeichneten öffentlichen Personen, sowie diejenigen Ausländer, welche sich in Preußen des Gewerbes wegen oder länger als fünf Jahre aufhalten, nach dem Gesamtvermögen ihres steuerbaren Vermögens; ferner alle Mitglieder von Staatsangehörigen, Wohnort und Aufenthalt alle öffentlichen Personen nach dem Werte ihres preussischen Grundbesitzes bzw. ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Wein-, Obst-, Obst- und Gartenbau, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

Der Betrag der Ergänzungsteuer wird die, gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes Nr. 1 bis 4 von dem Einkommensteuer bezifferten Vermögen.

Der Betrag der Ergänzungsteuer soll das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden unter der Voraussetzung sein, dass die Vermögensgegenstände der öffentlichen Personen in Preußen liegen.

Der Betrag der Ergänzungsteuer soll die, gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes Nr. 1 bis 4 von dem Einkommensteuer bezifferten Vermögen nach Abzug der Schulden unter der Voraussetzung sein, dass die Vermögensgegenstände der öffentlichen Personen in Preußen liegen.

Der Betrag der Ergänzungsteuer soll die, gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes Nr. 1 bis 4 von dem Einkommensteuer bezifferten Vermögen nach Abzug der Schulden unter der Voraussetzung sein, dass die Vermögensgegenstände der öffentlichen Personen in Preußen liegen.

Der Betrag der Ergänzungsteuer soll die, gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes Nr. 1 bis 4 von dem Einkommensteuer bezifferten Vermögen nach Abzug der Schulden unter der Voraussetzung sein, dass die Vermögensgegenstände der öffentlichen Personen in Preußen liegen.

Der Kapitalwert der Rechte auf Renten, Leibrenten, Altersbezüge und auf andere privatrechtliche geldwerte Leistungen, welche dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit, oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren aus leistungsfähigen Versicherungen, Familienleistungen, vermög. hausgesetzlicher Bestimmungen, oder als Gegenleistung für die Abgabe von Vermögenswerten vertragsgemäß zufließen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sollen keine Anwendung finden auf Renten und Pensionen, welche auf Grund eines der bestehenden Reichsversicherungsgeetze oder aus Wittwen-, Waisen- und Pensionistenfonds gewährt werden, oder welche in leistungsfähigen Versicherungen, Familienleistungen, vermög. hausgesetzlicher Bestimmungen, oder als Gegenleistung für die Abgabe von Vermögenswerten vertragsgemäß zufließen.

In Bezug auf die Wertbestimmung soll folgendes festgesetzt werden: Bei Vererbung und Schenkung des steuerbaren Vermögens wird der Wert und gemeine Wert der einzelnen Teile des Vermögens zum Zeitpunkt der Veranlagung, das ist der Vermögensanzeige, zu Grunde gelegt, soweit nicht im Nachhinein etwas anderes bestimmt ist.

Grundstücke, Gegenstände und Gebäude — selbständige Rechte und Geschäftsanteile, sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestimmungen und Benutzungszwecke, der sämtlichen Zubehörenden und der darauf ruhenden baulichen Anlagen nach dem Verkaufswerte zu veranschlagen, welcher derselben nach den geltenden Bestimmungen über die Veranschlagung der Grundstücke, der Gegenstände und Gebäude — selbständige Rechte und Geschäftsanteile, die Futur- und Erbschaftsrechte, sowie die sonst im Anlage- und Betriebskapital gehörigen Werte — einschließlich der den gewöhnlichen Nebenbedingen dienenden Gegenstände — mit dem Verkaufswerte übereinstimmt.

Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem herzoglichen, einem bayerischen oder geneveischen Grundbesitzer, ist bei der Ermittlung des Wertes der Vermögensgegenstände der Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem herzoglichen, einem bayerischen oder geneveischen Grundbesitzer, ist bei der Ermittlung des Wertes der Vermögensgegenstände der Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem herzoglichen, einem bayerischen oder geneveischen Grundbesitzer, ist bei der Ermittlung des Wertes der Vermögensgegenstände der Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem herzoglichen, einem bayerischen oder geneveischen Grundbesitzer, ist bei der Ermittlung des Wertes der Vermögensgegenstände der Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem herzoglichen, einem bayerischen oder geneveischen Grundbesitzer, ist bei der Ermittlung des Wertes der Vermögensgegenstände der Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem herzoglichen, einem bayerischen oder geneveischen Grundbesitzer, ist bei der Ermittlung des Wertes der Vermögensgegenstände der Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem herzoglichen, einem bayerischen oder geneveischen Grundbesitzer, ist bei der Ermittlung des Wertes der Vermögensgegenstände der Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem herzoglichen, einem bayerischen oder geneveischen Grundbesitzer, ist bei der Ermittlung des Wertes der Vermögensgegenstände der Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem herzoglichen, einem bayerischen oder geneveischen Grundbesitzer, ist bei der Ermittlung des Wertes der Vermögensgegenstände der Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

an Wittwen, Waisen und Pensionisten, auch nicht auf Ansprüche aus einer Reichsversicherungsanstalt. Unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse sollen zur Ergänzungsteuer nicht herangezogen werden: diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen dem Gesamtvermögen von 6000 Mark nicht übersteigt; diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen nicht mehr als 420 Mark beträgt.

Table with 3 columns: Steuerwert, Steuerbetrag, and a third column. It shows tax rates for different income levels.

Die Steuer steigt bei höheren Vermögen bis einschließlich 210,000 Mark zu je angefangene 10,000 Mark um je 5 Mark, von mehr als 210,000 Mark bis inkl. 1,020,000 Mark zu je angefangene 20,000 Mark um je 10 Mark, von mehr als 1,020,000 Mark zu je angefangene 100,000 Mark um je 50 Mark.

Die Veranlagung zur Ergänzungsteuer soll an demjenigen Orte erfolgen, an welchem der Steuerpflichtige gemäß des betreffenden Gesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagung ist.

Jeder Gemeinde, bzw. Ortsgemeinschaft, die die in § 23 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Ermittlungen und auf alle diejenigen Merkmale zu erstrecken, welche ein Urteil über den Umfang und Wert des steuerpflichtigen Vermögens begründen können, und das Ergebnis in eine, nach näheren Bestimmungen des Finanzministers, einzureichende Nachweisung einzutragen.

Jeder nach den Vorschriften des zu erlassenden Gesetzes berechtigt mit einem Vermögen von mehr als 6000 Mark veranlagte Steuerpflichtige sind verpflichtet, die zur Veranschlagung erforderlichen Angaben über den Umfang und Wert des steuerbaren Vermögens zu machen.

Die Angaben über den Umfang und Wert des steuerbaren Vermögens sind dem Steuerpflichtigen zu machen, falls derselbe in Deutschland einen Wohnort hat, nach diesem, andernfalls nach dem Wohnort des Steuerpflichtigen.

Die Angaben über den Umfang und Wert des steuerbaren Vermögens sind dem Steuerpflichtigen zu machen, falls derselbe in Deutschland einen Wohnort hat, nach diesem, andernfalls nach dem Wohnort des Steuerpflichtigen.

Die Angaben über den Umfang und Wert des steuerbaren Vermögens sind dem Steuerpflichtigen zu machen, falls derselbe in Deutschland einen Wohnort hat, nach diesem, andernfalls nach dem Wohnort des Steuerpflichtigen.

Die Angaben über den Umfang und Wert des steuerbaren Vermögens sind dem Steuerpflichtigen zu machen, falls derselbe in Deutschland einen Wohnort hat, nach diesem, andernfalls nach dem Wohnort des Steuerpflichtigen.

Die Angaben über den Umfang und Wert des steuerbaren Vermögens sind dem Steuerpflichtigen zu machen, falls derselbe in Deutschland einen Wohnort hat, nach diesem, andernfalls nach dem Wohnort des Steuerpflichtigen.

Die Angaben über den Umfang und Wert des steuerbaren Vermögens sind dem Steuerpflichtigen zu machen, falls derselbe in Deutschland einen Wohnort hat, nach diesem, andernfalls nach dem Wohnort des Steuerpflichtigen.

Die Angaben über den Umfang und Wert des steuerbaren Vermögens sind dem Steuerpflichtigen zu machen, falls derselbe in Deutschland einen Wohnort hat, nach diesem, andernfalls nach dem Wohnort des Steuerpflichtigen.